



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

23. JAHRGANG

HAMBURG, 18. DEZEMBER 2017

Nr. 11

INHALT

Art.: 151 Gebetsmeinungen des Papstes für das Jahr 2018.....	193	Art.: 158 Instruktion für die kirchliche Stiftungsaufsicht über die „Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein“	210
Art.: 152 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost).....	194	Art.: 159 Kapitalertragssteuer/Abgeltungssteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen	212
Art.: 153 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost.....	202	Art.: 160 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2018.....	212
Art.: 154 Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA Nord-Ost (Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost).....	205	Art.: 161 Gestellungsgelder 2018	212
Art.: 155 Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Blankenese und Hamburg-Altona sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	207	Art.: 162 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2018	212
Art.: 156 Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Flensburg-Kappeln.....	209	Art.: 163 Verleihung der Ansgar-Urkunde.....	213
Art.: 157 Dekret zur Änderung der Ordnung für die Erteilung der <i>missio canonica</i> im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung).....	209	Art.: 164 Weihejubiläen von Priestern und Diakonen (nach der Jubiläumsordnung) sowie Sendungsjubiläen 2018.....	213
		Art.: 165 Besondere Geburtstage 2018	214
		Art.: 166 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018...	216
		Art.: 167 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane Termine 2018	216
		Art.: 168 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2018.....	216
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg.....	216

Art.: 151

Gebetsmeinungen des Papstes für das Jahr 2018

Anmerkung zu den monatlichen Gebetsanliegen des Papstes: Seit dem Jahr 2017 ist pro Monat jeweils nur eine Gebetsmeinung formuliert, abwechselnd mit Bezug auf die Evangelisierung (in den ungeraden Monaten) und hinsichtlich weltweiter Anliegen (in den geraden Monaten). Der Papst will ein jeweils zweites Anliegen zeitnäher per Video als „Click to Pray“ (www.clicktoproay.org) aussenden.

Januar

Religiöse Minderheiten in Asien: Dass Christen und andere religiöse Minderheiten in asiatischen Ländern ihren Glauben in voller Freiheit leben können.

Februar

„Nein“ zu Korruption: Dass jene, die über wirtschaftliche, politische oder religiöse Macht verfügen, ihre Position nicht missbrauchen.

März

Ausbildung in geistlicher Unterscheidung: Dass die Kirche erkennt, wie dringend die Ausbildung zu geistlicher Unterscheidung ist und diese sowohl auf persönlicher als auch auf der Ebene der Gemeinden fördert

April

Verantwortliche in der Wirtschaft: Die Weltwirtschaft möge sich dahingehend wandeln, dass es strukturell keine Benachteiligten mehr gibt.

Mai

Die Sendung der Laien: Christen sind in der heutigen

Welt vielfach herausgefordert; sie mögen ihrer besonderen Sendung gerecht werden.

Juni

Die sozialen Netzwerke: Dass die Menschen durch das Geschehen in den sozialen Netzwerken zu einem Miteinander finden, das die Vielfalt des Einzelnen respektiert.

Juli

Die Priester und ihr Dienst: Priester, die sich durch ihre Arbeit erschöpft und allein gelassen fühlen, mögen durch Vertrautheit mit dem Herrn und durch Freundschaft untereinander Trost und Hilfe finden.

August

Wertschätzung der Familien: Alle ökonomischen und politischen Entscheidungen mögen in großer Wertschätzung der Familie getroffen werden.

September

Die Jugend Afrikas: Um freien Zutritt aller Jugendlichen zu Bildung und Arbeit in den jeweiligen Ländern Afrikas.

Oktober

Die Sendung der Ordensleute: Dass sich die Ordensleute wirksam für Arme und Ausgegrenzte einbringen.

November

Im Dienst des Friedens: Dass die Sprache des Herzens und der Dialog stets Vorrang haben vor Waffengewalt.

Dezember

Im Dienst der Glaubensvermittlung: Dass alle, die das Evangelium verkündigen, eine Sprache finden, die den unterschiedlichen Menschen und Kulturen gereicht wird.

Franziskus PP

Art.: 152

Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)

Präambel

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus

folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. den (Erz-) Bistümern,
2. den Kirchengemeinden und Pfarreien,
3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
4. den Diözesancaritasverbänden und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,

- a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,
- b) ihren Sitz in den (Erz-)Bistümern haben,
- c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof, in dessen (Erz-) Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, anzeigen und
- d) wenn der Diözesanbischof, in dessen (Erz-)Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. Wird die Aufnahme in die Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, verweist der Diözesanbischof den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.

- (3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet jeweils der Diözesanbischof, in dessen (Erz-) Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2 Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) errichtet.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern¹ der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zwei aus jedem beteiligten (Erz-) Bistum.

Im Falle der Entsendung gemäß § 6 Abs. 2 gehören der Kommission nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 auf jeder Seite höchstens 14 Personen an.

§ 5 Vertretung der Dienstgeber

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar des jeweiligen (Erz-) Bistums für eine Amtsperiode berufen.
- (2) Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. Als Dienstgebervertreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (3) Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch die gleiche Anzahl von Dienstgebervertretern zu erhöhen.
- (4) Werden gemäß § 6 Abs. 2 zwei Gewerkschaftsvertreter in die Kommission entsandt, wird jeweils ein zusätzlicher Vertreter der Dienstgeber durch einvernehmliche Berufung seitens der Generalvikare der Erzbistümer Berlin und Hamburg einerseits und seitens der Generalvikare der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg andererseits als Mitglied der Kommission bestellt.

§ 6 Vertretung der Mitarbeiter

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden gesondert in den beteiligten (Erz-) Bistümern für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen verschiedenen Gruppen

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter „Vertreter“ („Mitarbeiter“, „Vorsitzender“ etc.) die im Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

des kirchlichen Dienstes angehören, und zwar

1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
2. der kirchlichen Verwaltung,
3. dem kirchlichen Bildungswesen,
4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Die Mitarbeitervertreter eines (Erz-) Bistums dürfen nicht beide der gleichen Gruppe angehören. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. Das Nähere regelt § 8.

- (2) Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 9.
- (3) Die gewählten Vertreter der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1) und die entsandten Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) gemäß § 6 Abs. 2 bilden die in dieser Ordnung als „Mitarbeiterseite“ bezeichnete Gruppe der Mitglieder der Regional-KODA Nord-Ost.

§ 7

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 8

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Wählbar sind die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach

§ 8 MAVO erfüllen.

- (2) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter und Personen, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter und Personen, die
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (4) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen gesondert in den beteiligten (Erz-) Bistümern je einem Wahlvorstand.
- (5) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (6) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und/ oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des jeweiligen (Erz-) Bistums veröffentlicht.
- (8) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (9) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (10) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 9

Entsendungsgrundsätze

- (1) Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im

Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass in der Kommission mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

- (2) Berechtigter zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für den Regelungsbereich oder Teile des Regelungsbereiches der Kommission zuständig sind.
- (3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.
- (4) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.
- (5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustan-

de, entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 und 7 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.
- (9) Das Nähere regelt eine Entsendeordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
 1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in dem (Erz-) Bistum, in dem das Mitglied gewählt oder für das es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Vertreter der Dienstgeber vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsit-

zenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-) Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. Handelt es sich um ein entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

- (4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-) Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. Handelt es sich um ein entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat. Die Mitgliedschaft ruht ab dem Beendigungszeitpunkt; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Scheidet ein gewählter Vertreter der Mitarbeiter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (7) Steht kein Ersatzmitglied aus dem betreffenden (Erz-) Bistum mehr zur Verfügung, wählen die gewählten Vertreter der Mitarbeiter ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Dazu legt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des betreffenden (Erz-) Bistums eine Vorschlagsliste mit bis zu drei Kandidaten vor. Das Ersatzmitglied soll in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis in dem betreffenden

(Erz-) Bistum stehen; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Als Ersatzmitglied ist der Kandidat gewählt, der in geheimer Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der gewählten Vertreter der Mitarbeiterseite erhält. Bei der Wahlhandlung soll der Leiter der Geschäftsstelle der Kommission anwesend sein; dieser trifft auch die notwendigen Feststellungen.

§ 11

Unterkommissionen

Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 12 und 13 etwas anderes ergibt.

§ 12

Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern der Dienstgeber zusammen. Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern beziehungsweise Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperioden der Unterkommissionen enden spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 13

Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind quali-

fizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden den (Erz-) Bischöfen der beteiligten (Erz-) Bistümer nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 14 Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15 Freistellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung und Arbeitsbefreiung regeln die beteiligten (Erz-) Bistümer für die jeweiligen Mitglieder der Kommission.
- (2) Die gewählten Kandidaten gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden

für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 16 Schulung

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 17 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 18 Beratung

Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 19 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20

Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den (Erz-) Bischöfen der beteiligten (Erz-) Bistümer übermittelt.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom jeweiligen Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt des (Erz-) Bistums zu veröffentlichen.
- (6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen den (Erz-) Bischöfen der beteiligten (Erz-) Bistümer zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der

Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen. Sieht sich einer der übrigen (Erz-) Bischöfe der beteiligten (Erz-) Bistümer nicht in der Lage, einen geänderten Beschluss in Kraft zu setzen, kann er gegen die Änderung Einspruch einlegen; Abs. 4 bis 6 finden Anwendung.

§ 21

Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen, und zwar aus je einem Vorsitzenden der beiden Seiten gemäß § 23 Abs. 1 sowie sechs Beisitzern gemäß § 23 Abs. 2. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 22

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen weder bei einem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein noch einem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzer, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

§ 23

Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande,

reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

- (2) Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung eines Vorsitzenden ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 24

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 25

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimment-

haltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Können beide Vorsitzenden sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt die/ der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.

- (3) Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitende Vorsitzende. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus, beziehungsweise ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens, beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung, eine Neuwahl zu erfolgen. So lange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5 aus dem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Abs. 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, sofern kein Fall des § 23 Abs. 1 Satz 5 vorliegt.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 26

Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den (Erz-)Bischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 27

Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 28

Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 29

Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die beteiligten (Erz-)Bistümer gemeinsam im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Die Kosten für die entsandten Vertreter trägt die jeweilige Gewerkschaft.
- (2) Die beteiligten (Erz-)Bistümer tragen jeweils die notwendigen Kosten für die Teilnahme der aus ihrem (Erz-)Bistum bestellten und gewählten Mitglieder der Kommission an Schulungsveran-

staltungen im Sinne des § 16.

- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden (Erz-)Bistum erstattet.
- (4) Den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann jeweils eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost) vom 4. Dezember 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 15. Januar 2014) außer Kraft.
- (2) Soweit diese Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2018 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung.
- (3) Soweit diese Ordnung Regelungen zum Vermittlungsausschuss enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2018 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung. Bis dahin gelten die gemäß Absatz 1 außer Kraft gesetzten Regelungen zum Vermittlungsausschuss der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost) übergangsweise fort.

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 12. Dezember 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 153

Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

§ 1

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn

unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

- (2) Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-) Bischöflichen Ordinariates oder Generalvikariates) gewählt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 2

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen. Der Ortsordinarius kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
- (2) Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
 1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber lei-

sten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis.

Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 hin. Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.

- (2) Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

- (1) Jeder nach § 8 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt.
- (2) Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben.
- (3) Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

- (1) Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus.

Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 8 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist vorher festzustellen.

- (2) Das Wählerverzeichnis liegt eine Woche lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. Auf Ort

und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.

- (3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

- (1) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein.
Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.
- (2) Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.
- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.

§ 8

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann einen Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.
- (2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die

Stimmenauszahlung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

- (5) Nach Abschluss der Auszahlung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt.

Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-) Bistums veröffentlicht.

Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.

- (4) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Ar-

beitsgericht anrufen. Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.

- (5) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-) Bischöflichen Ordinariat oder Generalvikariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat; einzuladen sind des Weiteren die gemäß § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost von den Gewerkschaften entsandten Vertreter. Die Generalvikare der beteiligten (Erz-) Bistümer geben dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt; die Generalvikare benennen die gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ggf. zusätzlich berufenen Vertreter der Dienstgeber.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das jeweilige (Erz-) Bistum.

§ 14

Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost vom 4. Dezember 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 1, Art. 2, S. 8 ff., v. 15. Januar 2014) außer Kraft.

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 12. Dezember 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 154

Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA Nord-Ost (Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost)

§ 1

Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost die Entsendung von Vertretern¹ der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Regional-KODA Nord-Ost.

§ 2

Vorbereitung

Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Regional-KODA Nord-Ost hat der Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost dafür Sorge zu tragen, dass in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-) Bistümer die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost veröffentlicht wird, und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung durch die Pressestelle des Erzbistums Berlin verbreitet werden. Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf der Mitarbeiterseite mitzuteilen.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost innerhalb der Anzeigefrist schriftlich an. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter „Vertreter“ („Mitarbeiter“, „Vorsitzender“ etc.) die im Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

§ 3**Durchführung der Entsendung**

Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der den Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze und damit auf die Entsendung von Vertretern einigen. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten. Die namentliche Benennung der Vertreter der Gewerkschaften erfolgt spätestens drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode.

Zeigt nur eine mitwirkungsberechtigte Gewerkschaft die Absicht an, in der Regional-KODA Nord-Ost durch die Entsendung von Vertretern mitzuwirken, fallen alle Sitze gemäß § 9 Abs. 1 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost an diese Gewerkschaft. Zeigen mehrere mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften die Absicht an, in der Regional-KODA Nord-Ost durch die Entsendung von Vertretern mitzuwirken, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

Als Gewerkschaftsvertreter können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Der Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß § 3 Abs. 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf,

das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 4**Ergebnis der Entsendung**

- (1) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Bistümer bekannt.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Regional-KODA Nord-Ost getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse sind wirksam.

§ 5**Vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) Scheidet ein entsandter Vertreter der Gewerkschaft(en) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich einen neuen Vertreter und gibt dies dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich bekannt.
- (2) Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitwirkung in der Regional-KODA Nord-Ost, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet der Vorsitzende, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg zulässig; § 3 Abs. 4 Satz 3 bis 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitwirkung in der Regional-KODA Nord-Ost, rücken nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 und 7 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 6**Kosten**

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

§ 7**Vorsitz**

Findet in dieser Ordnung oder in § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost der Vorsitzende der Regional-

KODA Nord-Ost Erwähnung, so ist damit stets der Vorsitzende der laufenden beziehungsweise der vergangenen Amtsperiode gemeint und nicht der Vorsitzende der gemäß dieser Ordnung neu zu besetzenden Kommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Regelungen erstmals für die auf den 1. Januar 2018 folgende Amtsperiode der Regional-KODA Nord-Ost Anwendung finden.

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 12. Dezember 2017

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 155

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg- Blankenese und Hamburg-Altona sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

I. Teil:

Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium auf seiner Sitzung am 20. September 2017 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes im Hamburger Westen werden mit Ablauf des 2. Juni 2018 die katholischen Pfarreien
 - a) Maria Grün, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese,
 - b) St. Marien, Bei der Reitbahn 4 in 22763 Hamburg-Altona
 aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung ab dem 3. Juni 2018

die katholische Pfarrei mit Namen St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Maria ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Maria führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Maria umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Maria in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Maria erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Maria über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastorkonzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird

Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden Maria Grün, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese und St. Marien, Bei der Reitbahn 4 in 22763 Hamburg-Altona.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Maria über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden Maria Grün, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese und St. Marien, Bei der Reitbahn 4 in 22763 Hamburg-Altona wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese am 3. Juni 2018 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde Maria Grün, Hamburg-Blankenese:
 - a) Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Grundbuch von Rissen, Band 51, Blatt 2027, Gemarkung Rissen, Flurstück 5861;
 - b) Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Grundbuch von Hamburg-Blankenese, Band 79, Blatt 3246, Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 2740;
 - c) Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Grundbuch von Hamburg-Blankenese, Band 86, Blatt 3448, Gemarkung Dockenhuden, Flurstücke 2741 und 2723;
 - d) Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Grundbuch von Hamburg-Blankenese, Blatt 8363, Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 5499;

- e) Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Grundbuch von Hamburg-Blankenese, Band 138, Blatt 5018, Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 5861;
 - f) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Bahrenfeld, Band 74, Blatt 2829, Gemarkung Bahrenfeld, Flurstück 574;
 - g) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Bahrenfeld, Band 75, Blatt 2860, Gemarkung Bahrenfeld, Flurstück 575;
 - h) Amtsgericht Hamburg-Altona, Wohnungsgrundbuch von Lurup, Band 145, Blatt 4385, Gemarkung Osdorf, Flurstück 5026, 5/100 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Hause Am Barls 240, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. I bezeichnet;
 - i) Amtsgericht Hamburg-Altona, Wohnungsgrundbuch von Lurup, Band 145, Blatt 4386, Gemarkung Osdorf, Flurstück 5026, 7/100 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Hause Am Barls 240, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. II bezeichnet;
 - j) Amtsgericht Hamburg-Altona, Wohnungsgrundbuch von Lurup, Band 145, Blatt 4387, Gemarkung Osdorf, Flurstück 5026, 9/100 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Hause Am Barls 240, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. III bezeichnet;
 - k) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Lurup, Band 145, Blatt 4388, Gemarkung Osdorf, Flurstück 5026, 79/100 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den gesamten Kirchengebäuden nebst Nebenräumen, belegen Am Barls 238, 240, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. IV bezeichnet.
2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Hamburg-Altona:

Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Ottensen, Blatt 6037, Gemarkung Ottensen, Flurstück 1142.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erb-

baurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 30. November 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 156

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Flensburg-Kappeln

Vom 1. Dezember 2017

Die katholischen Kirchengemeinden St. Marien – Schmerzhaftes Mutter (Flensburg) und St. Marien (Kappeln) bilden den Pastoralen Raum Flensburg-Kappeln. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 16. September 2018 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde Stella Maris (Flensburg) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des für diese Kirchengemeinden fortgeltenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden katholischen Kirchengemeinde Stella Maris (Flensburg) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Abweichend von § 26 Absatz 1 KVVG sind gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Marien – Schmerzhaftes Mutter (Flensburg):

- Frau Christel Hansen
- Herr Elmar Hein
- Herr Richard Kotzurek
- Herr Markus Malaschewski
- Herr Klaus Plümacher
- Herr Dirk Pluto von Prondzinski
- Herr Helmut Romsdorfer

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Marien (Kappeln):

- Herr Konrad Bernhard Maibaum
- Herr Michael von Hobe
- Herr Otto von Malaisé

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 16. Dezember 2017. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 27 Absatz 1 KVVG ist Herr Pfarrer Bernd Wojzischke Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 27 Absatz 2 KVVG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 1. Dezember 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 157

Dekret zur Änderung der Ordnung für die Erteilung der *missio canonica* im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung)

Vom 16. November 2017

Artikel 1 Änderung der Ordnung für die Erteilung der *missio canonica* im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung)

Die Ordnung für die Erteilung der *missio canonica* im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung) (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 101 ff., v. 18. Oktober 2008), geändert am 1. März 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 3, Art. 54, S. 98 ff., v. 15. März 2017) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„-Namen und Anschriften von mindestens zwei Persönlichkeiten, die für den Bewerber Referenzen abgeben können; von jenen muss eine Person ein Priester sein. Bei der Beantragung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis können die Referenzen durch den Nachweis der Teilnahme am Mentorat für Studierende der Katholischen Theologie ersetzt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 16. November 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 158

Instruktion für die kirchliche Stiftungsaufsicht über die „Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein“

Vom 1. Dezember 2017

Nach § 2 der Satzung der „Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein“ vom 12.12.2005 ist die „Bernostiftung“ nach kirchlichem Recht eine selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit und nach staatlichem Recht eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Nach § 13 ihrer Satzung unterliegt die „Bernostiftung“ der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg. Auf der Grundlage von can. 1276 § 1 Codex Iuris Canonici ergeht hiermit zum Zwecke der Überwachung (Advigilanz) der gewissenhaften Verwaltung des Stiftungsvermögens nachstehende Instruktion für die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein:

§ 1

Allgemeine Regelungen.

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Bernostiftung wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat als der nach Artikel 14 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wahrgenommen.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Stiftungsaufsicht wacht das Erzbischöfliche Generalvikariat darüber, dass die Bernostiftung ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet wird und das Stiftungsvermögen erhalten sowie die Erträge der Stiftung dem Stiftungszweck und den Aufgaben der Bernostiftung gemäß verwendet werden.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann sich als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.
- (4) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Beschlüsse und Maßnahmen.
- (5) Vertreter der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde können jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

§ 2

Zuständigkeiten.

- (1) Die folgenden Abteilungen im Erzbischöflichen Generalvikariat sind im Rahmen der allgemeinen

kirchlichen Stiftungsaufsicht im Einzelnen wie folgt zuständig:

- a) Die Abteilung Finanzen ist aufsichtlich zuständig für finanzielle und vermögensbezogene Angelegenheiten der Bernostiftung, ausgenommen Personal- und Bauangelegenheiten.
 - b) Die Abteilung Personal ist aufsichtlich zuständig für personalbezogene, insbesondere arbeits- und dienstrechtliche Angelegenheiten der Bernostiftung.
 - c) Die Abteilung Recht ist aufsichtlich zuständig für satzungsbezogene Angelegenheiten der Bernostiftung, insbesondere Änderungen der Stiftungssatzung und Organbesetzungen.
 - d) Die Abteilung Bau ist aufsichtlich zuständig für baubezogenen Angelegenheiten der Bernostiftung.
 - e) Die Abteilung Schule und Hochschule ist aufsichtlich zuständig für alle schulbezogenen Angelegenheiten (einschließlich Horte). Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Abteilung Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat nach der Ordnung Das Leben und den Glauben lernen: Rahmenordnung für die Schulpastoral in katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg vom 28. Februar 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 32, S. 40 f., v. 15. März 2013 in Verbindung mit Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 11, Art. 153, S. 172 ff., v. 15. Dezember 2016). Ferner führt die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat die Aufsicht über die Konformität des Religionslehrkräfteeinsatzes an Schulen der Bernostiftung und des Religionsunterrichts mit den geltenden Vorschriften und Grundsätzen der katholischen Kirche. Die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat ist zuständige Abteilung nach § 7 (Verfahren bei Bedenken gegen die Erteilung oder Fortbestand der *missio canonica* und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis) der jeweils geltenden Ordnung für die Erteilung der *missio canonica* im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung).
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungssatzung gilt folgende Aufsichtsregelung (geordnet nach Tatbestand und Zuständigkeit):

Tatbestand	Zuständigkeit
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung (§ 11,3 Stiftungssatzung)	Abteilung Finanzen

Beschlüsse über Änderung der Stiftungssatzung (§ 12,3 Stiftungssatzung)	Rechtsabteilung
Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung (§ 12,3 Stiftungssatzung)	Erzbischof
Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken (§ 13,2 (a) Stiftungssatzung)	Abteilung Finanzen
Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken (§ 13,2 (b) Stiftungssatzung)	Abteilung Finanzen
Veräußerung von Gegenständen, die wissenschaftlich, geschichtlich, religiös oder künstlerisch bedeutsam sind (§ 13,2 (c) Stiftungssatzung)	Abteilung Finanzen
Werk-, Kauf- und Tauschverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 € (§ 13,2 (d) Stiftungssatzung)	Abteilung Bau außerhalb des Baubereichs: Abteilung Finanzen
Anstellung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis sowie die Anstellung und Festsetzung der Vergütung leitender Mitarbeiter (§ 13,2 (e) Stiftungssatzung)	Abteilung Personal
Abschluss und Kündigung von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen aller Art sowie Beitritt zu Vereinen und Verbänden (§ 13,2 (f) Stiftungssatzung)	Abteilung Finanzen
Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen (§ 13,2 (g) Stiftungssatzung)	Erzbischöflicher Generalvikar
Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten (§ 13,2 (h) Stiftungssatzung)	Abteilung Finanzen

Miet-, Pacht-, Leasing-, Leih- und Lizenzverträge, deren Laufzeit länger als fünf Jahre beträgt und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 25.000,00 € (netto) übersteigt (§ 13,2 (i) Stiftungssatzung)	Abteilung Finanzen
Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt (§ 13,2 (j) Stiftungssatzung)	Rechtsabteilung
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (§ 13,2 (k) Stiftungssatzung)	Rechtsabteilung

- (3) Gebotene Abstimmungen mit anderen in dieser Instruktion aufgeführten Abteilungen nimmt die zuständige Abteilung vor Genehmigungserteilung rechtzeitig vor.

§ 3

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme.

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen, die mit geltendem Recht nicht in Einklang stehen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Sie sind auf Verlangen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist aufzuheben.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.
- (3) Kommt die Bernostiftung einem Verlangen nach Absatz 1 oder einer Anordnung nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 4

Inkrafttreten.

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Modifikation der Zuständigkeitsregelung für das Stiftungswesen vom 14. September 2010 außer Kraft. Die Zuständigkeitsregelung für das Stiftungswesen vom 15. März 2010 findet

für die Bernostiftung keine Anwendung.

H a m b u r g, 1. Dezember 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 159

Kapitalertragssteuer/Abgeltungssteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche juristische Personen öffentlichen Rechts sind grundsätzlich von der Zahlung der Kapitalertragssteuer/Abgeltungssteuer befreit. Hierfür benötigen sie jedoch eine sogenannte „NV 2A-Bescheinigung“.

Wir weisen darauf hin, dass die zum 1. Januar 2015 erteilten Bescheinigungen zum 31. Dezember 2017 auslaufen sind und ihre Gültigkeit verlieren. Insofern sind bei den Betriebsstättenfinanzämtern für juristischen Personen öffentlichen Rechts neue NV-Bescheinigungen gemäß § 44 a Abs. 4 EStG und § 44 a Abs. 7 EStG zu beantragen und den Banken vorzulegen.

Entsprechendes gilt für steuerbegünstigte, von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (z.B. Vereine). Bei diesen wird die Abstandnahme vom Kapitalertragssteuerabzug durch einen „Freistellungsbescheid“ des zuständigen Finanzamtes erreicht. Soweit für steuerbegünstigte Vereine zwischenzeitlich ein neuer Freistellungsbescheid erteilt wurde, ist den Banken eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides zuzuleiten.

H a m b u r g, 3. Dezember 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 160

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2018

Wie in den vergangenen Jahren steht allen Pfarreien ab Anfang Januar 2018 der Zugang zum Online-Erhebungsbogen über das Meldewesenprogramm E-MIP zur Verfügung.

Es wird dringend darum gebeten, zu beachten, dass die Eingabe der Statistikdaten bis spätestens zum 28. Februar 2018 zu erfolgen hat.

H a m b u r g, 5. Dezember 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 161

Gestellungsgelder 2018

Die Gestellungsgelder für das Jahr 2018 werden entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 wie folgt festgesetzt:

a) in der Region West 2018

Gestellungsgruppe I:	69.600 € pro Jahr bzw. 5.800 €/Monat
Gestellungsgruppe II:	54.040 € pro Jahr bzw. 4.670 €/Monat
Gestellungsgruppe III:	41.400 € pro Jahr bzw. 3.450 €/Monat
Gestellungsgruppe IV:	37.320 € pro Jahr bzw. 3.110 €/Monat

b) in der Region Ost (einschließlich Berlin) 2018

Gestellungsgruppe I:	68.820 € pro Jahr bzw. 5.735 €/Monat
Gestellungsgruppe II:	55.080 € pro Jahr bzw. 4.590 €/Monat
Gestellungsgruppe III:	40.680 € pro Jahr bzw. 3.390 €/Monat
Gestellungsgruppe IV:	36.720 € pro Jahr bzw. 3.060 €/Monat

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab dem 1. Januar 2018.

H a m b u r g, 1. Dezember 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 162

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2018

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ost-Mittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Ausgeschrieben werden zur Bearbeitung 2017 folgende Themen:

1. **Zwischen Kattowitz und Friedrichshafen. Karl Heda, ein sozial engagierter Seelsorger im kirchlichen und gesellschaftlichen Einsatz**

Karl Heda war ein sozial engagierter Vertriebenen-seelsorger im Bistum Rottenburg-Stuttgart. Ge-

bürtig aus dem Kreis Kattowitz versucht er, nach der Vertreibung die oberschlesischen Katholiken, v.a. die aus dem Bistum Kattowitz zu sammeln und zu betreuen. In seinem neuen Wirkungsbereich setzte er sich für die Arbeitnehmer ebenso ein wie für den Ausbau von Schulen und die Betreuung von Senioren. Dieses breite Verständnis von Seelsorge und das öffentliche Wirken des Geistlichen sollten im Vordergrund der Untersuchung stehen.

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Mail: *bendel.rainer@t-online.de*

2) Johanniter- und Malteser-Kommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation

Zur Geschichte des christlichen Lebens im Bistum Breslau gehört auch die Tätigkeit der Ritterorden, u.a. der Johanniter. Der Ordensauftrag der ursprünglichen Hospitalgemeinschaft beinhaltete über Jahrhunderte caritativ-seelsorgerische Aufgaben. Intensiv unterstützte man den Kirchenbau. Das Ordensleben der Johanniter/Malteser wurde durch das innerkirchliche und sozial-politische Wirken der Reformation beeinflusst. Hier sind einige Forschungsfragen noch unbeantwortet.

Beratung: Prof. Dr. Gabriela Was, Mail: *gabriela.was@uwr.edu.pl*

Bewerbungen mit eigenen einschlägigen Themen sind erwünscht.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 10. Februar 2018 zu richten:

Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., Sekretariat: Seelhausgasse 11a, 72070 Tübingen, Mail: *ikkdos@web.de*

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Ende Februar 2018. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2018, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive.

Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2020 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher

Ausfertigung einzureichen. Der Umfang des Manuskriptes soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Dr. Joachim Giela, Münster
Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg
Prof. Dr. Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn
Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen

H a m b u r g, 7. Dezember 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 163

Verleihung der Ansgar-Urkunde

Frau Regina Kirsten wurde am Sonntag, den 26. November 2017, beim Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Christophorus in Westerland/Sylt durch Herrn Domkapitular Dekan Leo Sunderdiek im Auftrag von Herrn Erzbischof Dr. Stefan Heße die Ansgar-Urkunde für vom Glauben getragenes Engagement in der Gemeindegemeinschaft verliehen.

Frau Maria Ramminger und Herrn Hans Rost wurden am Sonntag, den 12. November 2017, im Gottesdienst zum Kirchweihjubiläum in der Pfarrkirche St. Antonius von Padua in Plön durch Herrn Erzbischof Dr. Stefan Heße die Ansgar-Urkunden für vom Glauben getragenes Engagement in der Gemeindegemeinschaft verliehen.

H a m b u r g, 4. Dezember 2017

Franz-Peter Spiza Dompropst

Art.: 164

Weihejubiläen von Priestern und Diakonen (nach der Jubiläumsordnung) sowie Sendungsjubiläen 2018

Februar

- | | |
|----------|--|
| 3.2.1968 | Pfarrer Rudolf Kemme
(50-jähriges Weihejubiläum) |
| 3.2.1968 | Pfarrer i. R. Josef Stallkamp
(50-jähriges Weihejubiläum) |

- 3.2.1968 Pastor i.R. Alfons Thörle
(50-jähriges Weihejubiläum)
- 3.2.1968 Prälat i.R. Joachim Robrahn
(50-jähriges Weihejubiläum)
- 3.2.1968 Pfarrer i. R. Eberhard Guttmann
(50-jähriges Weihejubiläum)
- 3.2.1968 Pfarrer i. R. Gerhardt Staudt
(50-jähriges Weihejubiläum)
- 3.2.1968 Pastor i.R. Armin Mack
(50-jähriges Weihejubiläum)
- 11.2.1978 Pfarrer Ferdinand Zerhusen
(40-jähriges Weihejubiläum)
- April**
- 5.4.1968 Pfarrer i. R. Ewald Gnatzy
(50-jähriges Weihejubiläum)
- Mai**
- 17.5.1988 Militärdekan Janusz Kudyba
(30-jähriges Weihejubiläum)
- 29.5.1993 Pfarrer Mariusz Drwal
(25-jähriges Weihejubiläum)
- Juni**
- 18.6.1993 Erzbischof Dr. Stefan Heße
(25-jähriges Weihejubiläum)
- 29.6.1993 Pastor Johann Kraft
(25-jähriges Weihejubiläum)
- 29.6.1968 Pfarrer i.R. Rainer Schmidt
(50-jähriges Weihejubiläum)
- 29.6.1968 Pater Kurt Meixner SJ
(50-jähriges Weihejubiläum)
- Juli**
- 25.7.1953 Pfarrer i.R. Klaus Brütting
(65-jähriges Weihejubiläum)
- Oktober**
- 24.10.1993 Diakon Manfred Kober
(25-jähriges Weihejubiläum)
- Sendungsjubiläen**
- 4.1.1968 Ursula Fimm (50 Jahre)
Gemeindereferentin
- 8.4.1978 Marianne Knothe (40 Jahre)
Gemeindereferentin
- 28.8.1993 Ulrike Imbusch (25 Jahre)
Gemeindereferentin
- 28.8.1993 Andreas Herzig (25 Jahre)
Pastoralreferent
- 28.8.1993 Bernhard Kassens (25 Jahre)
Gemeindereferent

Art.: 165

Besondere Geburtstage 2018**Januar**

- 7.1.1953 Pfarrer Michael Waldschmitt
(65. Geburtstag)
Pfarrer

Februar

- 2.2.1953 Pfarrer Dr. Ludwig Haas
(65. Geburtstag)
Pfarrer
- 11.2.1943 Pfarrer i.R. Koen van Kerschaver
(75. Jahre)
Pfarrer

- 14.2.1938 Diakon i.R. Erwin Drossel
(80. Geburtstag)
Diakon mit Zivilberuf

April

- 8.4.1938 Bruder Dr. Willibald Kuhnigk OSB
(80. Geburtstag)
Priester

- 16.4.1948 Bruder Ansgar Stukenborg OSB
(70. Geburtstag)
Priester

- 17.4.1953 Diakon Christoph Dziadek
(65. Geburtstag)
Diakon mit Zivilberuf

- 28.4.1948 Pastor i.R. Zygmunt Lukasz
(70. Geburtstag)
Pastor

- 29.4.1933 Pfarrer i.R. Manfred Pawelleck
(85. Geburtstag)
Pfarrer

Mai

- 6.5.1933 Pfarrer i.R. Msgr. Karl-Joseph Rudolph
(85. Geburtstag)
Pfarrer

- 21.5.1938 Pater Bernhard Kuhnert SVD
(80. Geburtstag)
Priester

- 24.5.1953 Norbert Wieh
(65. Geburtstag)
Gemeindereferent

- 26.5.1943 Pastor i.R. Karl Josef Weber
(75. Geburtstag)
Pastor

Juni

- 1.6.1943 Pfarrer i.R. Klaus Alefelder
(75. Geburtstag)
Pfarrer

1.6.1928	Pfarrer i.R. Christoph Bachmann (90. Geburtstag) Pfarrer	19.8.1928	Pfarrer i.R. Klaus Brütting (90. Geburtstag) Pfarrer
9.6.1953	Pfarrer Ulrich Weikert (65. Geburtstag) Pastor	22.8.1938	Pfarrer i.R. Norbert Krümel (80. Geburtstag) Pfarrer
10.6.1948	Jordanus von Sachsen Brand OP (70. Geburtstag) Polizeiseelsorge	22.8.1948	Diakon Henry Kirsche (70. Geburtstag) Diakon mit Zivilberuf
14.6.1938	Pater Kurt Meixner SJ (80. Geburtstag) Ordenspriester	September	
16.6.1943	Ehrendomherr Msgr. Winfried Schiemann (75. Geburtstag) Pfarrer	2.9.1938	Pastor i.R. Alfons Thörle (80. Geburtstag) Pastor
16.6.1938	Pfarrer i.R. Reinhard Abel (80. Geburtstag) Pfarrer	27.9.1953	Pfarrer Franz Mecklenfeld (65. Geburtstag) Pfarrer
26.6.1953	Domkapitular Msgr. Peter Mies (65. Geburtstag) Pfarrer	Oktober	
27.6.1933	Diakon i.R. Werner Keitsch (85. Geburtstag) Diakon i. Hauptberuf	5.10.1933	Pfarrer i.R. Horst Gollnick (85. Geburtstag) Pfarrer
Juli		18.10.1943	Pfarrer i.R. Gerhard Gerding (75. Geburtstag) Pfarrer
2.7.1953	Pfarrer i.R. Georg Mastaler (65. Geburtstag) Pfarrer	22.10.1933	Pfarrer i.R. Rembert Panther (85. Geburtstag) Pfarrer
2.7.1943	Diakon Peter Meinke (75. Geburtstag) Diakon mit Zivilberuf	30.10.1928	Pfarrer i.R. Prof. Dr. Ralph Sauer (90. Geburtstag) Pfarrer
18.7.1943	Pfarrer i.R. Stefan Brune (75. Geburtstag) Pfarrer	November	
23.7.1953	Pfarrer Stefan Muth (65. Geburtstag) Priester	8.11.1938	Pfarrer i.R. Adolf Lehnert (80. Geburtstag) Pfarrer
23.7.1943	Pfarrer i.R. Rudolf Kemme (75. Geburtstag) Pfarrer	14.11.1943	Diakon Christophorus Baumert (75. Geburtstag) Diakon mit Zivilberuf
August		Dezember	
5.8.1943	Diakon Manfred Kober (75. Geburtstag) Diakon mit Zivilberuf	3.12.1938	Erzbischof em. Dr. Werner Thissen (80. Geburtstag) Erzbischof
13.8.1953	Pfarrer Dr. Bernd-Rolf Wichert (65. Geburtstag) Pfarrer	16.12.1938	Pfarrer i.R. Anton Beer (80. Geburtstag) Pfarrer
15.8.1943	Pfarrer i.R. Winfried Klöckner (75. Geburtstag) Pfarrer	18.12.1923	Pater Karl Treser SJ (95. Geburtstag) Pfarrer
		19.12.1938	Geistlicher Rat Günter Hirt (80. Geburtstag) Pfarrer
		H a m b u r g, 10. Dezember 2017	
		Das Erzbischöfliche Generalvikariat	

Art.: 166

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland lädt zur Mitwirkung an der weltweiten Gebetswoche für die Einheit der Christen ein. Diese Gebetswoche wird jedes Jahr vom 18. bis zum 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten gefeiert.

Eine ökumenische Gruppe der Konferenz der Kirchen in der Karibik (Caribbean Conference of Churches, CCC) hat die Texte für die Gebetswoche 2018 erarbeitet. Mit dem Thema „Deine rechte Hand, Herr, ist herrlich an Stärke“ und dem zentralen Bibeltext aus dem Buch Exodus 15, 1-21 zeichnen sie die Situation der Christen in der Karibik in die Befreiungsgeschichte des Volkes Israel aus der Hand der Sklaverei in Ägypten ein.

Vorlagen und Impulse für die Gebetswoche sind unter www.gebetswoche.de zu erhalten.

Hamburg, 10. Dezember 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 167

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane Termine 2018

Art.: 168

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2018

Personalchronik Hamburg Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

6. Dezember 2017

D i e r i c h, Ursula; Mitarbeiterin in der Gefängnis-seelsorge der JVA Waldeck in Mecklenburg und Referentin des Referates „Strategiebereich Missionarische Kirche“ sowie bisher Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Schwerin-Rehna; rückwirkend zum 25. November 2017 als Moderatorin entpflichtet

G o y d k e, Carolin; Mitarbeiterin des Freiwilligenzentrums, Abteilung Pastorale Dienststelle sowie bisher stellvertretende Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Schwerin-Rehna; rückwirkend zum 25. November 2017: als stellvertretende Moderatorin entpflichtet

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

7. November 2017

B r a u n, Margit; bisher: Referentin im Fachbereich Bildung, Referat Kinder und Jugend im Umfang von 65 %; ab dem 15. November 2017: zusätzlich im Umfang von 50 % als Beauftragte für Supervision und Coaching, Referat Personalentwicklung und Fortbildung; unter Beibehalt der Tätigkeit als Referentin im Fachbereich Bildung, Referat Kinder und Jugend im Umfang von 50%

10. November 2017

Z u n i g a CM, Dr., P., Miguel; bisher: Seelsorger der spanischen Katholiken im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. Februar 2018: Entpflichtung und Abberufung durch den Ordensoberen

L o p e z, Oscar Alberto; ab dem 1. Februar 2018: Pfarrer der spanischen Katholiken im Erzbistum Hamburg und zusätzlich Seelsorger zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Hamburg-City

14. November 2017

W a l d s c h m i t t, Michael; bisher: Freistellung für den Dienst in der Militärseelsorge; ab dem 1. Dezember 2017: Pastor der Pfarrei St. Knud in Husum und Pastor zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Nordfriesland

15. November 2017

O p a r a h CSSp, P., Francis; bisher: Pastor der Pfarrei Herz Jesu in Rostock; ab dem 1. Dezember 2017 bis zum 2. April 2018: Vakanzvertretung als Pastor der Pfarreien St. Petrus in Teterow sowie Heilige Familie in Matgendorf

16. November 2017

H a w i g h o r s t, Ansgar; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Antonius in Hamburg-Winterhude sowie zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel und St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude; ab dem 1. Februar 2018: Pastor der Pfarrei St. Antonius in Hamburg-Winterhude sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Eimsbüttel – Harvestehude – Winterhude

M e c k l e n f e l d, Franz; Pfarradministrator der Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel und St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Eimsbüttel – Harvestehude – Winterhude; ab dem 1. Februar 2018 bis zur Errichtung der neuen Pfarrei: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Antonius in Hamburg-Winterhude

K u c k h o f f, Dompropst, Nestor; bisher: Erzbi-

schöflicher Beauftragter für die überdiözesanen kirchlichen Werke (ADVENIAT, misereor, missio, KDW, MWI, Kindermissionswerk-Sternsinger und RENOVABIS) sowie Vorsitzender im Diözesanen Bonifatiuswerk im Erzbistum Hamburg; ab dem 16. November 2017: Entpflichtung

24. November 2017

Z e r h u s e n, Ferdinand; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Rehna; ab dem 25. November 2017: Pastor der Pfarrei St. Anna in Schwerin (aufgrund der Einpfarrung von St. Marien Rehna)

D i c k a u, Barbara; bisher: im Umfang von 30 % Religionslehrerin mit Pastoralem Zusatzauftrag in der Pfarrei St. Marien in Rehna; ab dem 25. November 2017: im Umfang von 30 % Religionslehrerin mit Pastoralem Zusatzauftrag in der neu errichteten Pfarrei St. Anna in Schwerin

4. Dezember 2017

P a u l, Johannes-Peter; ab dem 1. Dezember 2017: Flughafenseelsorger am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel sowie Seelsorger der Roma und Sinti im Erzbistum Hamburg und Begleitung einer Studiengruppe des theologischen Fernkurses, Domschule Würzburg

Todesfälle

8. November 2017

S t e r t e n b r i n k OP, P., Rudolf, Dominikanerkonvent St. Johannes in Hamburg; geb. am 26. Mai 1937 in Bad Kreuznach

9. November 2017

H e r d e r, Joseph, Pfr. i.R.in Kröpelin/Satow; geb. am 16. April 1928 in Wartenburg

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

Diözesane und überdiözesane Termine 2018

07. Januar	Gründungstag des Erzbistums Hamburg
16./17. Januar	Dienstkonferenz der Pfarrer
28. Januar bis 3. Februar	Ansgar-Woche
08./09. Februar	Diözesankonferenz der Pastoralreferent_innen im St. Ansgar-Haus, Hamburg
21. Februar	Besinnungstag der Priester und pastoralen Mitarbeiter_innen in Schleswig-Holstein
17. Februar	Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe im St. Marien-Dom, Hamburg
21. Februar	Pastoralforum Hamburg
10. März	Pastoralforum Mecklenburg
17. März	Pastoralforum Schleswig-Holstein
22. März	Kirchensteuerrat
24. März	DPR
26. März	Missa Chrismatis im St. Marien-Dom, Hamburg
21. Mai	Feier der Erwachsenenfirmung im St. Marien-Dom, Hamburg
26. Mai	DPR
06. Juni	Dienstkonferenz der Pfarrer
13. Juni	Besinnungstag für Priester und pastorale Mitarbeiter_innen in Schwerin für die Region Mecklenburg
16. Juni	Pastoralforum Mecklenburg
20. Juni	Priesterrat
21. Juni	Pastoralforum Hamburg
22. Juni	Kirchensteuerrat
23. Juni	Diözesanwallfahrt Lübecker Märtyrer
25. Juni	Gedenktag der Lübecker Märtyrer
30. Juni	Pastoralforum Schleswig-Holstein
05. September	Priesterrat
05./06. September	Dienstkonferenz der Pfarrer
20. September	Kirchensteuerrat
20. Oktober	DPR
27./28. September	Diözesankonferenz der Gemeindeferent_innen in Kloster Nütschau
24./25. Oktober	Priestertag
27. Oktober	Pastoralforum Schleswig-Holstein
03. November	Pastoralforum Mecklenburg
07. November	Priesterrat
10. November	Todestag der Lübecker Märtyrer
14. November	Pastoralforum Hamburg
25. November	Gedenktag Seliger Niels Stensen
28. November	Dienstkonferenz der Pfarrer
07. Dezember	Kirchensteuerrat

Termine 2018

Tage mit bestimmter Widmung

Mo. 1. Januar	Weltfriedenstag
So. 14. Januar	Afrikatag
So. 28. Januar	ökumenischer Bibelsonntag
So. 11. Februar	Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes)
Fr. 2. März	Weltgebetstag der Frauen
So. 18. März	MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So. 22. April	Weltgebetstag für geistliche Berufe
So. 20. Mai	RENOVABIS (Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa)
So. 9. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So. 23. September	Caritassonntag
So. 28. September	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So. 28. Oktober	Weltmissionssonntag
So. 18. November	Diaspora- Sonntag
So./Mo. 24./25. Dezember	ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

18. – 25. Januar	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
11. – 18. März	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüdisch)
14. – 21. April	Woche für das Leben
10. – 19. Mai	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
23. – 29. September	Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche
11. – 21. November	Ökumenische Friedensdekade

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 252

Erzbistum Hamburg

Dezember 2017

Amtsblatt ohne Stellenbörse

Der Abdruck der offenen Stellen des Erzbistums Hamburg im Amtsblatt plus entfällt ab sofort. Alle aktuellen Stellenausschreibungen sind jederzeit auf der Homepage des Erzbistums Hamburg www.erzbistum-hamburg.de unter dem Stichwort „Stellenbörse“ zu finden.

Katholische Akademie Hamburg

Die Katholische Akademie Hamburg (Herrengraben 4, Hamburg-Neustadt, Telefon 040 / 36 95 20, www.kahh.de) lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Das Verhältnis von Körper und Seele

Positionen dreier Religionen und Darstellungen in der Kunst

In der Alltagssprache kommt die „Seele“ nur noch selten vor. Selbst in der christlich geprägten religiösen Rede hat sie ihren Ort oft nur bei Trauerfeiern. Aber auch wenn andere Begriffe der „Seele“ den Rang abgelaufen haben, bleiben die wahrlich existenziellen Fragen: Was war und ist aus Sicht verschiedener Religionen damit gemeint? Wie sehen Vertreter*innen aus Judentum, Buddhismus und Christentum das Verhältnis von Seele und Körper? Ist die Seele vergänglich oder unsterblich?

Zu zwei Gemälden aus der Sammlung der Hamburger Kunsthalle treten Vertreter*innen der drei Religionen in den Dialog, um über die Bedeutungen von Seele und Körper zu sprechen.

Termin: Donnerstag, 25.01.2018, 19:00 Uhr

Ort: Hamburger Kunsthalle,
Treffpunkt Foyer

Referenten: Felix Baritsch, Tibetisches Zentrum Hamburg; Isabel Del Toro Fogelklou, Jüdische Gemeinde Hamburg; Dr. Veronika Schlör, Katholische Akademie Hamburg; Moderation: Marion Koch, Kunstvermittlerin, Hamburger Kunsthalle

Reihe: Kunst im Interreligiösen Dialog

Eintritt: 8 Euro

Sankt-Ansgar-Woche 2018

Die Sankt-Ansgar-Woche findet statt vom 27. Januar bis 4. Februar 2018 und steht unter dem

Motto „Miteinander hier – füreinander da“.

Aus dem Programm:

Sonntag, 28. Januar 2018, 10 Uhr: Bistumspatronatsfest im St. Marien-Dom, mit Erzbischof Dr. Stefan Heße mit Verleihung der Ansgar-Medaillen. Musikalische Gestaltung: Domchor unter Leitung von KMD Prof. Eberhard Lauer.

Montag, 29. Januar 2018, 19.30 Uhr: Musikalisch-spirituelle Kirchenführung in ökumenischer Verbundenheit im Kath. Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus, Koppelstraße 16, Hamburg.

Dienstag, 30. Januar 2018, 19.30 Uhr: Ökumenisches Abendgebet in der Stiftkirche St. Sixtus und Sinnitius, Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh, Am Domplatz 8, 21220 Seevetal/Ramelsloh. Prediger: Oberlandeskirchenrat i.R. Dr. Christoph Künkel, Seevetal-Maschen; Musikalische Gestaltung: Ökumenischer Chor Hamburg-Harburg, Leitung: Tabea Kawurek und Posaunenchor Ohlendorf, Leitung: Constanze Wollersen; Organist: Henning Trost.

Donnerstag, 1. Februar 2018, 19 Uhr: Katholische Akademie Hamburg, Herrengraben 4, Hamburg-Neustadt: Sankt Martin, ein ungewöhnlicher Bischof und Kirchenreformer zwischen Antike und Mittelalter. Referentin: Judith Rosen, M.A., Uni Bonn.

Sonntag, 4. Februar 2018, 17 Uhr: Schlussvesper in St. Michaelis Kirche mit Erzbischof Dr. Stefan Heße.

Das vollständige Programm der Sankt-Ansgar-Woche ist demnächst im Internet zu finden unter www.ansgarwoche.de

Elija: Zwischen Gewalt und Zweifel

Mit der Spannung zwischen Gewalt im Namen Gottes und religiösem Zweifel befasst sich die neueste Ausgabe der Zeitschrift »Bibel heute«. Sie stellt den alttestamentlichen Propheten Elija vor, der auch im Neuen Testament eine große Rolle spielt und in der jüdischen Tradition bis heute als der Begleiter des Messias angesehen wird.

Sechs Elija-Erzählungen finden sich in den beiden Königsbüchern, alle sechs werden in »Bibel heute« ausgelegt. Dabei wird sowohl auf die lite-

rarische Bearbeitung eingegangen als auch auf die historische Situation, in die Elija gestellt wird. Die Auseinandersetzungen mit dem Baals-Kult spielen eine wichtige Rolle, aber auch die Machtkämpfe im Nordreich Israel des 9. vorchristlichen Jahrhunderts.

Auf der anderen Seite gibt es die sanft-stillen Erzählungen, in denen Elija einer nicht-israelitischen Witwe hilft oder sich in die Stille einer Höhle zurückzieht, um dann Gott zu begegnen. Und schließlich gibt es ein spektakuläres Finale: Elija stirbt nicht, sondern fährt mit einem Feuerwagen und feurigen Pferden zum Himmel. Auch zu diesen Geschichten gibt es jeweils eine Auslegung.

Die Bedeutung Elijas im Neuen Testament kommt in dem Heft zur Sprache und die bis heute im jüdischen Brauchtum erlebbare Vielfältigkeit der Elija-Traditionen. In einem der von Marc Chagall gestalteten Fenster der Mainzer Kirche St. Stephan

wird ein Aspekt dieser Traditionen sichtbar. Die Rubrik »Das besondere Bild« stellt das Fenster vor. Ebenfalls eine feste Rubrik sind die Rezensionen von geeigneten Büchern zum Thema und der Praxisteil, in dem diesmal auf Basis des Sozialtherapeutischen Rollenspiels Anregungen gegeben werden für das »Spielen« der Szene von Elija unter dem Ginsterbusch.

Hinweis zu den Fotos: Die Zeitschrift Bibel heute bereitet die Themen gestalterisch modern auf und verwendet zahlreiche thematisch ausgewählte Fotos. Diese sollen keine historischen Festlegungen zum Aussehen biblischer Personen oder Szenen sein.

Hinweis: Heft 212 (Elija - Prophet aus Leidenschaft) von Bibel heute kann bestellt werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, Telefon 0711 / 619 20-50, Fax -77, bibelinfo@bibelwerk.de